

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2025

Zuletzt geändert durch: Berichtigung Brem.ABl. 2025 S. 938

Fundstelle: Brem.ABl. 2024, 1429

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 27. November 2024 gemäß [§ 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i.V.m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge \(AT MPO\) an der Universität Bremen](#) vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Sozialpolitik“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M.A.)

verliehen. Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen (Double Degrees) ist das Absolvieren von international ausgerichteten Studienoptionen möglich, siehe dafür [Anlagen 4 bis 6](#).

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „Sozialpolitik“ wird als Masterstudium gemäß [§ 4 Absatz 1 Satz 1 AT MPO](#) studiert. Der General Studies-Bereich gemäß [§ 4 Absatz 4 AT MPO](#) umfasst 6 CP. Leistungspunkte in diesem Bereich können in den Fachergänzenden Studien der Universität Bremen absolviert werden.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

- Masterarbeit im Umfang von 30 CP;
- Pflichtmodule (ohne Modul Masterarbeit) im Umfang von 66 CP;
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 CP;
- Wahlbereich (General Studies-Bereich) im Umfang von 6 CP.

Regelungen zu den internationalen Doppelabschlussprogrammen dieses Masterstudiengangs finden sich in den entsprechenden [Anlagen 4](#) bis [6](#) zu dieser Prüfungsordnung.

(3) [Anlage 1](#) stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, [Anlage 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Sie können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn sie im Rahmen eines internationalen Doppelabschlussprogramms angeboten werden oder ein alternatives deutschsprachiges Angebot wählbar ist.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(9) Das Studium beinhaltet die Wahlpflichtoption eines Forschungspraktikums im Umfang von 18 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(10) Alternativ zum Forschungspraktikum kann ein Auslandsstudium absolviert werden. Darin sind Leistungen im Umfang von 18 CP im Ausland zu erbringen. Um eine problemlose Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen zu gewährleisten, ist vor Antritt des Auslandsstudiums ein „Learning Agreement“ zwischen der oder dem Studierenden und dem Fach abzuschließen.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung\)](#) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in [Anlage 3](#) aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Englisch kann in den Angeboten der Doppelabschlussprogrammen Prüfungssprache sein.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des [§ 6](#) Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

(1) Das Modul Masterarbeit (30 CP) besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 24 CP und einem begleitenden (benoteten) Seminar im Umfang von 6 CP.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 74 CP.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 6 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, sofern diese nicht gemäß Satz 2 anders behandelt werden. Unbenotete Module werden bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt.

(2) Die im Modul „Forschungspraktikum“ erworbene Note geht mit 4 CP in die Gesamtnote ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang „Sozialpolitik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Masterstudiengang „Sozialpolitik“ aufgenommen haben und nicht eine Variante der Doppelabschlussprogramme studieren, wechseln in die vorliegende geänderte Ordnung.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Masterstudiengang „Sozialpolitik“ mit einer Variante der Doppelabschlussprogramme aufgenommen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die geänderte Ordnung wechseln. Der Antrag muss bis zum 15. November 2025 beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anlagen:

[Anlage 1](#): Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Sozialpolitik“

[Anlage 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

[Anlage 3](#): Weitere Prüfungsformen

[Anlage 4](#): Regelungen für Studierende innerhalb des Doppelabschlussprogramms „Transatlantic Master Sozialpolitik“ (TAM) mit der „University of North Carolina at Chapel Hill“ (UNC-CH) im Studiengang „Sozialpolitik“

[Anlage 5](#): Regelungen für Studierende innerhalb des Doppelabschlussprogramms „European Master in Labour Studies and Social Policy“ mit der „Università degli Studi di Milano“ (Universität Mailand) im Studiengang „Sozialpolitik“

[Anlage 6](#): Regelungen für Studierende, die innerhalb des ERASMUS Mundus Joint Master Degrees (EMJM) „Education Policies for Global Development“ (GLOBED) im Studiengang „Sozialpolitik“ einen Doppelabschluss an der Universität Bremen absolvieren

Anlage 1

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Sozialpolitik“

		Pflichtmodule 66 CP					Wahlpflichtmodule 18 CP	Wahlbereich 6 CP	Masterarbeit 30 CP	Σ 120 CP
1. Jahr	1. Sem.	Sozpol M1a, Einführung in die Sozialpolitikforschung, 9 CP	MAPW-EinfQuali, Einführung in die qualitativen Methoden der Politikwissenschaft, 3 CP	MAPW-EinfQuanti, Einführung in die quantitativen Methoden der Politikwissenschaft, 3 CP	MAPW-VertMethod, Vertiefung der Methoden der Politikwissenschaft, 6 CP	Sozpol M3a, International vergleichende und europäische Sozialpolitik, 9 CP			30	
	2. Sem.	Sozpol M4b, Governance und Management, 6 CP		Sozpol M5c, Ungleichheit und Gerechtigkeit, 6 CP		Sozpol-M6- FdS, Felder der Sozialpolitik, 12 CP		Fachergänzende Studien, 6 CP	30	
2. Jahr	3. Sem.	Sozpol M8a, Research Design, 12 CP				Sozpol M7-P, Forschungspraktikum, oder Sozpol M7-Ausland, Auslandsstudium, 18 CP, siehe Anlage 2.3			30	
	4. Sem.							Sozpol Ma, Modul Masterarbeit, 30 CP	30	

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anlage 2

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 30 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Sozpol Ma	Modul Masterarbeit	Module Master Thesis	P	30	TP	Seminarleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Masterarbeit, 24 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Pflichtmodule (Compulsory Modules), 66 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Sozpol M1a	Einführung in die Sozialpolitikforschung	Introduction to Social Policy Research	P	9	TP	Geschichte der Sozialpolitik und des Wohlfahrtsstaates, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Exemplarische Einführung in Felder oder Problemstellungen der Sozialpolitik, 6 CP	PL: 1 SL: 0
Sozpol M3a	International vergleichende und europäische Sozialpolitik	Comparative and European Social Policy	P	9	TP	Comparative and European Social Policy, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
Sozpol M4b	Governance und Management	Governance and Management	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol M5c	Ungleichheit und Gerechtigkeit	Inequality and Justice	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol-M6-FdS	Felder der Sozialpolitik	Social Policy Fields	P	12	TP	Basis 1, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Basis 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0

						Vertiefung, 6 CP	PL: 1 SL: 0	
Sozpol M8a	Research Design	Research Design	P	12	MP		PL: 1 SL: 0	
MAPW- EinfQuali	Einführung in die qualitativen Methoden der Politikwissenschaft	Introduction to Qualitative Methods in Political Science	P	3	MP		PL: 1 SL: 0	
MAPW- EinfQuanti	Einführung in die quantitativen Methoden der Politikwissenschaft	Introduction to Quantitative Methods in Political Science	P	3	MP		PL: 1 SL: 0	
MAPW- VertMethod	Vertiefung der Methoden der Politikwissenschaft	Specialization in Methods in Political Science	P	6	TP	Qualitative Methoden, 6 CP	PL: 1 SL: 0	
						Quantitative Methoden, 6 CP	PL: 1 SL: 0	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Wahlpflichtbereich (Compulsory Elective Modules)

Eines der Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 CP ist zu absolvieren.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Sozpol M7-P	Forschungspraktikum	Research Training	WP	18	TP	Forschungspraktikum, 14 CP	PL: 0 SL: 1
						Bericht, 4 CP	PL: 1 SL: 0
Sozpol M7-Ausland	Auslandsstudium	Studies Abroad	WP	18	KP	Die Modulprüfung wird durch unbenotete Anerkennung der im Ausland erworbenen Leistungen absolviert, siehe dazu auch § 2 Absatz 10.	PL: 0 SL: je nach Anforderungen im Ausland

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Kurzes Essay: Schriftliche Arbeit von etwa 3 bis 4 Seiten, die eine vorgegebene oder selbst gewählte Fragestellung erörtert und unter Heranziehung eines begrenzten Lektürespektrums pointiert beantwortet.
- Bearbeitung von Übungsaufgaben in Form eines Portfolios gemäß [§ 8 Absatz 8 AT MPO](#)
- Hausklausur: Selbstständige, schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer vorgegebenen Frist. Zur Bearbeitung sollen im Wesentlichen die im Rahmen der Lehrveranstaltungen bearbeiteten Texte, Dokumente, Quellen sowie eigene Mitschriften und Protokolle herangezogen werden.
- Forschungskonzept: Darlegung der Grundlinien eines Forschungsvorhabens auf der Basis einer Übersicht zum Forschungsstand (Exposé für die Masterarbeit).
- Forschungspapier: Verfassen eines eigenständigen Aufsatzes, der inhaltlich in Zusammenhang mit dem Thema der Masterarbeit steht.

Anlage 4

Anlage 4: Regelungen für Studierende innerhalb des Doppelabschlussprogramms „Transatlantic Master Sozialpolitik“ (TAM) mit der „University of North Carolina at Chapel Hill“ (UNC-CH) im Studiengang „Sozialpolitik“ an der Universität Bremen (UB)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Studierende, die im Studiengang „Sozialpolitik“ an der Universität Bremen immatrikuliert sind und im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen der University of North Carolina at Chapel Hill (UNC-CH) und der Universität Bremen (UB) den Doppelabschluss des Studienprogramms „Transatlantic Master Sozialpolitik“ (Kurztitel: TAM) erwerben möchten.

(2) Soweit in dieser Anlage keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen und der [Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen \(AT MPO\) der Universität Bremen](#) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Abschlussgrad und Zeugnisunterlagen

(1) Die UNC-CH und die UB verleihen ihren jeweiligen Hochschulgrad.

(2) Die UB stellt ihre Urkunde über den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) aus. Urkunde, Zeugnis und weitere Abschlussdokumente werden an der an der UB in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde der UB enthält den Hinweis auf die Verleihung des Grades im Rahmen des Doppelabschlussprogramms.

§ 3 Studienverlauf und Module

(1) Der Studienverlauf gestaltet sich für Studierende im Doppelabschlussprogramm TAM wie folgt: Das erste und zweite Semester wird an der UNC-CH durchgeführt. Das dritte und vierte Semester wird an der UB durchgeführt.

(2) Die Studienangebote der UNC-CH sind nicht modularisiert und können semesterweise wechseln. Die Leistungen des ersten und zweiten Semesters an der UNC-CH werden Äquivalenzmodulen zugeordnet und dementsprechend an der UB gemäß [AT MPO § 22](#) vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt und ausgewiesen.

(3) Module und Prüfungsanforderungen des Doppelabschlussprogramms mit der UNC-CH an der UB sowie die Äquivalenzmodule sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

a) Die erfolgreich absolvierten Leistungen des ersten und zweiten Semesters an der UNC-CH werden für folgende Module anerkannt:

Tabelle 4.1: Module entsprechend den Leistungen aus der UNC-CH, 60 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL- Anzahl
Sozpol- M3- TAM1- DD	Specialization in European Polity, Politics and Policy	P	7	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol- M3- TAM2- DD	European Integration and the European Union	P	7	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol- M4- TAM3- DD	Statistics and Data Analysis	P	7	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol- M3- TAM4- DD	US-EU Lecture Series	P	4	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol- M3- TAM5- DD	Transatlantic Politics	P	7	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol- M3- TAM6- DD	Transatlantic Statistics and Methods 2	P	7	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol- M5- TAM7- DD	Aspects of International Social Politics 1	P	7	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol- M5- TAM8- DD	Aspects of International Social Politics 2	P	7	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol- M6- TAM9- DD	Aspects of International Social Politics 3	P	7	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

- b)** Folgende Module bzw. Teilprüfungen werden im dritten und vierten Semester an der Universität Bremen absolviert.

Tabelle 4.2: Studienprogramm an der Universität Bremen, 60 CP

Kennziffer	Modultitel	P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Sozpol M7-P-DD	Research Training	P	18	TP	Research Internship, 14 CP	PL: 0 SL: 1
					Report, 4 CP	PL: 1 SL: 0
Sozpol M8a	Research Design	P	12	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol-MT	Module Master Thesis	P	30	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet),

§ 4 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung derjenigen Universität durchgeführt, die das jeweilige Modul anbietet.
- (2) Eine erneute Prüfung kann an der UB gemäß [§ 20 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglichen durchgeführten Form erfolgen und gemäß der in den [§§ 20](#) und [21 AT MPO](#) angegebenen Fristen wiederholt werden. Abweichend davon kann eine Wiederholungsprüfung auch an der Partneruniversität erfolgen. Die Partneruniversität gewährleistet gemäß der Kooperationsvereinbarung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(3) Die folgende Äquivalenztabelle wird für die Notenumrechnung der an der UNC-CH erbrachten Prüfungsleistungen angewendet. Es werden ausschließlich diesem Schema entsprechend gerundete Noten zugrunde gelegt:

Tabelle 4.3 Umrechnung für Noten aus der UNC-CH in das Notensystem der UB

UNC-CH	Verbal Translation	German numerical order	Verschriftlichung der Note
H	Excellent - outstanding performance with only minor errors, above the average standard	1,0	Sehr gut - eine sehr hervorragende Leistung
H-	Very good - above the average standard with some minor errors	1,3	Sehr gut - eine hervorragende Leistung
P+	Good - generally sound work with some minor errors, above the average	1,7	Gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
P	Satisfactory - fair but with some shortcomings	2,3	Gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
P-	Acceptable - performance meets the criteria	3,7	Befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
L	Sufficient - performance meets the minimum criteria	4,0	Ausreichend - eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht
F	Fail - considerable further work is required	5,0	Nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

§ 5

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im Sommersemester an der Universität Bremen geschrieben und durch jeweils eine Lehrende oder einen Lehrenden der UNC-CH und der UB betreut bzw. begleitet.

(2) Für die Anmeldung zur Masterarbeit gelten die Vorgaben des [§ 6](#) Absatz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 6 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote an der Universität Bremen wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Die Berechnung basiert auf den Modulnoten, die an der UB erbracht wurden sowie auf den an der UNC-CH erbrachten Noten, die gemäß der Äquivalenztabelle in [§ 4](#) errechnet wurden. Das Modul „Research Training“ geht mit 4 CP in die Gesamtnotenberechnung ein.

(2) Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

Anlage 5

Anlage 5: Regelungen für Studierende innerhalb des Doppelabschlussprogramms „European Master in Labour Studies and Social Policy“ mit der „Università degli Studi di Milano“ (Universität Mailand) im Studiengang „Sozialpolitik“ an der Universität Bremen (UB).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Studierende, die im Studiengang „Sozialpolitik“ an der Universität Bremen (UB) immatrikuliert sind und im Rahmen des Kooperationsabkommens mit der Università degli Studi di Milano (im Folgenden: Universität Mailand) den Doppelabschluss des Studienprogramms „European Master in Labour Studies and Social Policy“ zwischen der Universität Mailand und der Universität Bremen erwerben möchten.

(2) Soweit in dieser Anlage keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen und der [Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen \(AT MPO\) der Universität Bremen](#) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Abschlussgrad und Zeugnisunterlagen

(1) Die Universität Mailand und die Universität Bremen verleihen ihren jeweiligen Hochschulgrad.

(2) Die Universität Bremen stellt ihre Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) aus. Die Urkunde, das Zeugnis und weitere Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde enthält den Hinweis auf die Verleihung des Grades im Rahmen des Doppelabschlussprogramms.

(3) An geeigneter Stelle wird in den Zeugnisunterlagen auf den Sachverhalt gemäß [§ 6](#) Absatz 2 hingewiesen.

§ 3 Studienverlauf und Module

(1) Der Studienverlauf gestaltet sich für die Studierenden im Doppelabschlussprogramm „European Master in Labour Studies and Social Policy“ wie folgt: Das erste und zweite Semester wird an der Universität Bremen absolviert, das dritte und vierte Semester an der Universität Mailand.

(2) Die Studienangebote an der Universität Mailand wechseln semesterweise. Die dort absolvierten Leistungen werden daher Äquivalenzmodulen zugeordnet und dementsprechend an der UB gemäß [AT MPO§ 22](#) vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt und ausgewiesen.

(3) Die Module und Prüfungsanforderungen des Doppelabschlussprogrammes mit der Universität Mailand an der Universität Bremen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

a) Folgende Module werden im ersten und zweiten Semester an der Universität Bremen absolviert:

Tabelle 5.1: Studienprogramm an der Universität Bremen, 60 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL- Anzahl
Sozpol M1b-DD		Introduction to Social Policy Research	P	12	KP		PL: 2 SL: 0
Sozpol M3a	International vergleichende und europäische Sozialpolitik	Comparative and European Social Policy	P	9	TP	Comparative and European Social Policy, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
Sozpol M4c-DD		Governance and Management	P	9	KP		PL: 2 SL: 0
Sozpol M5	Ungleichheit und Gerechtigkeit	Inequality and Justice	P	9	TP	Introduction, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Advanced, 6 CP	PL: 1 DL: 0
Sozpol M6- SP3-DD		Policy 3: European Labour Studies	P	12	TP	Advanced 1, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Advanced 2, 6 CP	PL: 1 SL: 0
Sozpol M10b		Qualitative Methods	P	9	TP	Introduction, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Advanced, 6 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

- b)** Die erfolgreich absolvierten Leistungen aus dem dritten und vierten Semester an der Universität Mailand werden für folgende Module anerkannt:

Tabelle 5.2: Äquivalenzmodule an der Universität Bremen, 60 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL- Anzahl
Sozpol M7- Ausland- DD	Studies Abroad	P	18	KP	Die im Ausland absolvierten Leistungen werden als benotete Prüfungsleistung anerkannt.	PL: 3 SL: 0
Sozpol M8c-DD	Research Design	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol M10c- DD	Introduction to Quantitative and Qualitative Methods	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol MT	Module Master Thesis	P	30	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

§ 4 Prüfungen

(1) Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung derjenigen Universität durchgeführt, die das jeweilige Modul anbietet.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglichen Form durchgeführten Form erfolgen und gemäß der in den [§§ 20](#) und [21 AT MPO](#) angegebenen Fristen wiederholt werden. Abweichend davon kann eine Wiederholungsprüfung auch an der Partneruniversität erfolgen. Die Partneruniversität

gewährleistet gemäß der Kooperationsvereinbarung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(3) Die folgende Äquivalenztabelle wird für die Anerkennung der an der Universität Mailand erbrachten Prüfungsleistungen benötigt und bei der Notenumrechnung zugrunde gelegt:

Tabelle 5.3: Umrechnung für Noten (Modulnote) aus der Universität Mailand in das Notensystem der Universität Bremen

Notenskala der Universität Mailand	Notenäquivalente der Universität Bremen
30 / 30 cum laude	1,0
29	1,3
28 - 27	1,7
26	2,0
25	2,3
24	2,7
23	3,0
22 / 21	3,3
20	3,7
18 / 19	4,0
W< 18	5,0

§ 5

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird an der Universität Mailand geschrieben und durch jeweils eine Lehrende oder einen Lehrenden der Universität Mailand und der Universität Bremen betreut bzw. begleitet.

(2) Die schriftlichen Gutachten sowie das Transcript of Records der Universität Mailand werden an der Universität Bremen zur Gesamtnotenberechnung eingereicht.

§ 6

Berechnung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnotenberechnung erfolgt gemäß den Vorgaben der beiden Partneruniversitäten und wird auf den Zeugnisunterlagen der jeweiligen Universität ausgewiesen. Im Grundsatz erfolgt die Berechnung anhand der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

(2) Es kann aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben in den Partneruniversitäten, die die Gewichtung der Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote betreffen, im Ergebnis zu unterschiedlichen Gesamtnoten an den beiden Partneruniversitäten kommen.

Anlage 6

Anlage 6: Regelungen für Studierende, die innerhalb des Erasmus Mundus Joint Masters (EMJM) „Education Policies for Global Development“ (GLOBED) im Studiengang „Sozialpolitik“ einen Doppelabschluss an der Universität Bremen absolvieren

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Studierende, die im Studiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen immatrikuliert sind und im Rahmen des Kooperationsabkommens zum Erasmus Mundus Joint Master (EMJM) in „Education Policies for Global Development“ (Kurztitel: GLOBED) zwischen der Universität Autònoma de Barcelona (UAB), University of Glasgow (UofG), University of Cyprus (UCY) und der Universität Bremen (UB) einen Double Degree (Doppelabschluss) an der Universität Bremen absolvieren.

(2) Soweit in dieser Anlage keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen und der [Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen \(AT MPO\) der Universität Bremen](#) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Studienumfang, Abschlussgrad und Zeugnisunterlagen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Erasmus Mundus Joint Masters GLOBED im Umfang von 120 Credit Points (CP) verleiht die UAB aufgrund der bestandenen Masterprüfung den Abschlussgrad

Erasmus Mundus Master
in Education Policies for Global Development.

(2) Diejenigen Studierenden, die als Teil dieses Programms das zweite Semester an der Universität Bremen absolviert haben, erhalten einen Doppelabschluss. Die Universität Bremen stellt ihre Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad

Master of Arts
(abgekürzt M.A.)

mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus. Die Urkunde der Universität Bremen enthält den Hinweis darauf, dass der Grad im Rahmen des gemeinsamen Erasmus Mundus Joint Masters „Education Policies for Global Development“ (GLOBED) verliehen wurde. Das Zeugnis sowie ggf. weitere Abschlussunterlagen über den absolvierten Doppelabschluss werden an der UB in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 3 Studienaufbau und Module

(1) Der Studienverlauf gestaltet sich für die Studierenden des EMJM GLOBED wie folgt:

- Das erste Semester wird an der UAB durchgeführt. Die Studierenden sind an der UAB immatrikuliert.
- Das zweite Semester wird entweder an der UofG, an der UCY oder an der UB durchgeführt. Die Studierenden sind dort immatrikuliert, wo sie dieses Semesters absolvieren.
- Im dritten Semester absolvieren die Studierenden ein Praktikum (Internship), eine Feldstudie (Fieldwork) und eine Winterschule (Winter School/Back from Fieldwork). Alle Studierenden sind in diesem Semester an der UB und an der UCY immatrikuliert; die Leistungen im Praktikum werden an der UB benotet.
- Im vierten Semester sind die Studierenden an allen vier Partneruniversitäten - UAB, UofG, UCY und UB - immatrikuliert und schreiben an einer von ihnen ihre Abschlussarbeit. An der UB werden 5 CP der Masterarbeit mit dem „Module Master Thesis - Part UB“ dokumentiert.

(2) Tabelle 6.1 Studienverlaufsplan GLOBED

Semester	ECTS	Place / Courses
1	30	UAB BARCELONA (Spain) <ul style="list-style-type: none"> • Global Education Policies (5 ECTS) • Actors in Education and Development (5 ECTS) • Theories of Social Justice (5 ECTS) •

		Educational Development, Poverty, and Global Inequalities (5 ECTS)		
		<ul style="list-style-type: none"> • Basic Methods of Research (10 ECTS) 		
2	30	<p>UofG GLASGOW (UK)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Advanced Research Methods, (10 ECTS) • Education and International Development, (10 ECTS) • Comparative Perspectives on Education and Development (10 ECTS) 	<p>UCY CYPRUS (Cyprus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Advanced Research Methods (10 ECTS) • Comparative Education (10 ECTS) • Special and Inclusive Education (10 ECTS) 	<p>UB BREMEN (Germany)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Advanced Research Methods (10 ECTS) • Governance and Education, (10 ECTS) • Inequality, Education, and Justice, (10 ECTS)
3	30	<p>ASSOCIATE PARTNER COUNTRY</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internship (15 ECTS) (UB) • Regional Specialization (5 ECTS) (UCY) • Fieldwork and Winter School (10 ECTS) (UCY) 		
4	30	<p>BARCELONA / BREMEN / CYPRUS / GLASGOW</p> <ul style="list-style-type: none"> • Master's Thesis (30 ECTS) (UAB, UB, UCY, UofG) 		

ECTS: European Credit Transfer and Accumulation System; UAB: Universidad Autònoma de Barcelona; UCY: University of Cyprus; UofG: University of Glasgow; UB: Universität Bremen (University of Bremen)

(3) Die folgenden Module und Prüfungsanforderungen müssen an der Universität Bremen vollständig absolviert werden, damit Studierenden im Rahmen des Doppelabschlusses den Abschlussgrad „M.A.“ verliehen wird:

Tabelle 6.2 Module und Prüfungsanforderungen im Double Degree mit der UB

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/KP/ TP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Sozpol M24-DD	Advanced Research Methods	P	10	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol M25-DD	Governance and Education	P	10	TP	Introduction, 4 CP	PL: 1 SL: 0
					Advanced, 6 CP	PL: 1 SL: 0
Sozpol M26-DD	Inequality, Education and Justice	P	10	TP	Introduction, 4 CP	PL: 1 SL: 0
					Advanced, 6 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

(4) Die folgenden Module werden in Kooperation mit den Partneruniversitäten angeboten und auch an der UB ausgewiesen bzw. bewertet:

Tabelle 6.3 Kooperative Module gemäß Kooperationsvertrag

K.-Ziffer	Modultitel	P/WP/ W	CP	MP/KP/ TP	Aufteilung CP bei TP	SL/PL (Anzahl)
Sozpol M 7b-1-P-DD	Internship	P	15	MP		PL: 1 SL: 0
Sozpol Ma- DD GLOBED	Module Master Thesis - Part UB	P	5	TP	Master Thesis, 25 CP	PL: 1 SL: 0
					Part UB, 5 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

§ 4 Prüfungen

(1) Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung derjenigen Universität durchgeführt, die das jeweilige Modul anbietet.

(2) Abweichend von den [§§ 20](#) und [21 AT MPO](#) können Studierende des Erasmus Mundus Joint Masters (EMJM) „Education Policies for Global Development“ (GLOBED) gemäß den Vereinbarungen im Kooperationsvertrag für den EMJM GLOBED eine Prüfung in der Regel nur einmal wiederholen.

(3) Die folgende Äquivalenztabelle wird für die Anerkennung von Prüfungsleistungen an Partneruniversitäten und bei der Notenumrechnung zugrunde gelegt:

Tabelle 6.4 Äquivalenz von Modulnoten

UAB	UCY	UofG	UB
10	10	22 (A1) EXCELLENT	0,7
9,5	9,5	21 (A2) EXCELLENT	1,0
9,5	9,5	20 (A3) EXCELLENT	1,0
9	9	19 (A4) EXCELLENT	1,3
9	9	18 (A5) EXCELLENT	1,3
8,5	8,5	17 (B1) VERY GOOD	1,7
8	8	16 (B2) VERY GOOD	2,0
7,5	7,5	15 (B3) VERY GOOD	2,3
7	7	14 (C1) VERY GOOD	2,7
6,5	6,5	13 (C2) GOOD	3,0
6	6	12 (C3) GOOD	3,3
6	6	11 (D1) SATISFACTORY	3,3
5,5	5,5	10 (D2) SATISFACTORY	3,7
5	5	9 (D3) SATISFACTORY	4,0
4,5	4,5	8 (E1) WEAK	FAIL
4	4	7 (E2) WEAK	FAIL
4	4	6 (E3) WEAK	FAIL
3	3	5 (F1) POOR	FAIL

3	3	4 (F2) POOR	FAIL
3	3	3 (F3) POOR	FAIL
2	2	2 (G1) VERY POOR	FAIL
1	1	1 (G2) VERY POOR	FAIL
0	0	0 (N)	FAIL

UAB: Universidad Autònoma de Barcelona; UCY: University of Cyprus; UofG: University of Glasgow; UB: Universität Bremen (University of Bremen)

(4) Gemäß der Vereinbarung im Cooperation Agreement für den EMJM GLOBED wird für diesen Studiengang ein eigener Prüfungsausschuss gebildet (Examination Board). Ein Mitglied aus der Universität Bremen nimmt an den Sitzungen des Examination Boards teil und übermittelt die Entscheidungen dieses Prüfungsausschusses an das zuständige Prüfungsamt der Universität Bremen.

§ 5 Modul Masterarbeit

(1) Das Modul Masterarbeit besteht aus einem Umfang von 30 CP. Die Masterarbeit wird gemäß den Vereinbarungen im Kooperationsabkommen an einer der Partneruniversitäten geschrieben und wird durch jeweils eine Betreuerin oder einen Betreuer der Partneruniversitäten betreut.

(2) Die Prüfungskommission für die Masterarbeit besteht aus einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der einer der vier Partneruniversitäten angehört, und einer externen Prüferin oder einem externen Prüfer, die oder der nicht den vier Partneruniversitäten angehört. Die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer sowie das Transcript of Records werden durch die UAB ausgestellt.

(3) Die Masterarbeit im EMJM GLOBED wird in englischer Sprache angefertigt.

(4) Die Wiederholung einer Masterarbeit kann nur gemäß den Regelungen im Kooperationsvertrag (Cooperation Agreement) des EMJM GLOBED erfolgen.

(5) An der UB werden 5 CP der Masterarbeit erbracht und dokumentiert.

§ 6 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird an der koordinierenden Universität UAB gemäß dem Kooperationsvertrag berechnet. Das Modul „Internship“ geht mit 15 CP in die Gesamtnotenberechnung ein.